

II-10824 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT UND KUNST

GZ 10.000/54-Par1/93

Wien, 19. Juli 1993

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Dr. Heinz FISCHER

Parlament  
1017 Wien

4841 IAB

1993-07-22

zu 4883 IJ

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 4883/J-NR/93, betreffend die Ernennung von Schulleitern und Lehrern durch die Landesschulräte, die die Abgeordneten Klara Motter und Kollegen am 26. Mai 1993 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

1. Laut Artikel 81 b) des B-VG haben die Landesschulräte Dreivorschläge für die Besetzung von Dienstposten des Bundes für Schulleiter, sonstige Lehrer und Erzieher an den den Landesschulräten unterstehenden Schulen und Schülerheimen zu erstellen. In wievielen Fällen war seit Beginn der Großen Koalition im Jänner 1987 der Erstgereichte des Dreivorschlages Mitglied der Mehrheitspartei des jeweiligen bestellenden Gremiums? Bitte um eine Aufstellung nach Bundesländern und Parteien!

Antwort:

Zu dieser Frage haben die Landesschulräte (Stadtschulrat für Wien) einheitlich festgestellt, daß die Zugehörigkeit eines Bewerbers (Schulleiters, Lehrers und Erziehers) zu einer politischen Partei kein Kriterium für die Aufnahme in einen Ernennungsvorschlag darstellt. Demgemäß scheinen derartige Hinweise in den Amtsvorschlägen der Landesschulräte (Stadtschulrat für Wien), die als Grundlage für die Entscheidungen in den Kollegien dienen, nicht auf. Eine Auskunft über die Parteimitgliedschaft von erstgereichten Bewerbern ist auch aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich.

- 2 -

Zur Fragestellung selbst darf angemerkt werden, daß es im Bereich der Landesschulräte kein "bestellendes Gremium" gibt. Die Kollegien erstellen vielmehr Dreieivorschläge; diese dienen als Grundlage für die Bestellung durch den Herrn Bundespräsidenten bzw. den Herrn Bundesminister.

2. In wie vielen Fällen wurde

- a) seit Januar 1992 der nicht an erster Stelle gereichte Kandidat als Lehrer oder Erzieher in den Schuldienst aufgenommen?
- b) seit Beginn der Großen Koalition (Januar 1987) der nicht an erster Stelle genannte Kandidat als Schulleiter bestellt?

Antwort:

a) Es wurde immer der Erstgereichte bestellt, es sei denn, dieser hat nicht die Ernennungserfordernisse erfüllt.

b) Mit Ausnahme von zwei Fällen wurde stets der von den Kollegien der Landesschulräte an erster Stelle gereichte Kandidat als Schulleiter bestellt.

3. Gibt es in jenen Fällen, in denen nicht der erstgereichte Kandidat bestellt wurde, eine schriftliche Begründung für dessen Ablehnung? Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Es gibt eine amtsinterne Begründung für jene Fälle in denen nicht der erstgereichte Kandidat bestellt worden ist. Diese wird auf Begehren der nicht berücksichtigten Mitbewerber schriftlich erlassen.

- 3 -

4. Wieviele Ernennungsdekrete für die Bestellung von Schulleitern hat Bundespräsident Klestil seit Beginn seiner Amtszeit nicht unterschrieben? Mit welchen Begründungen?

Antwort:

Seit Beginn der Amtszeit von Herrn Bundespräsident Dr. Klestil wurden von diesem bisher zwei Ernennungsdekrete für die Bestellung von Schulleitern nicht unterschrieben. Eine Begründung, weshalb diese Ernennungsdekrete bisher nicht unterschrieben worden sind, müßte beim Herrn Bundespräsidenten eingeholt werden.

5. Sind Sie der Ansicht, daß die derzeitige Regelung, daß laut Artikel 81 a) des B-VG die ernennenden Landes- und Bezirksschulräte von den politischen Parteien nach Maßgabe der Landtagswahlergebnisse bestellt werden, geändert werden sollte? Begründen Sie bitte Ihre Ansicht!

6. Gibt es in Ihrem Ministerium Überlegungen, die Landes- und Bezirksschulräte nicht mehr von den Parteien, sondern von den Schulpartnerschaftsgremien bzw. den Schulgemeinschaftsausschüssen, die ja z.B. auch im Bereich der Schulautonomie Mitspracherechte besitzen, zu bestellen?  
Wenn ja, bereitet Ihr Ministerium eine entsprechende Verfassungsänderung vor?  
Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Wie bekannt, ist in den meisten Bundesstaaten das Schulwesen Landessache. In Österreich endeten die seit 1919 durch Verhandlungen ausgetragenen Gegensätze zwischen Bund und Ländern letztlich in der seit 1962 bestehenden etwas komplizierten Kompetenzlage des Artikel 14 B-VG (Schulwesen im wesentlichen -

- 4 -

mit den bekannten Ausnahmen - in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache) und mit der Einführung der Schulbehörden des Bundes (Landes- und Bezirksschulräte und deren weisungsfreie Kollegien) in den Ländern.

Diese Schulbehörden des Bundes sollten jedoch letztlich ein Zugeständnis an den Föderalismus darstellen, insofern als eine politische Einflußnahme der Länder schon deswegen gegeben war, weil der Landeshauptmann gleichzeitig Präsident des Landeschulrates ist und im Kollegium eben die politischen Mehrheiten im betreffenden Land zu berücksichtigen waren. Das zeigt, daß - wie erwähnt - dadurch den Ländern gegenüber dem Bund eine wesentliche stärkere Stellung eingeräumt worden ist, als sie bei einer alleinigen Behördenstruktur, wie sie sonst bei Bundesbehörden üblich ist, gehabt hätten. Dadurch ist durchaus gelungen, in den Ländern ein Gegengewicht zu einem ausschließlich politischen Einflußbereich des Bundesministers zu schaffen.

Jede Änderung würde in diese politisch und verfassungsrechtlich verankerte Gleichgewichtssituation eingreifen und letztlich Auswirkungen auf die Bundes- und Landeskompetenzen unausbleiblich werden lassen.

Jedenfalls erscheint dadurch klargelegt, daß aufgrund der oben genannten Verflechtung mit Föderalismus, Landes- und Bundespolitik ein bloßes "Auswechseln" der vom Landtag entsendeten Mitglieder der Kollegien durch allfällige Mitglieder von Schulpartnerschaftsgremien (wobei noch die Frage offen bliebe, wie hier der Entsendungsmechanismus in die Kollegien stattfinden sollte) kurzfristig ohne die dargestellten Überlegungen nicht möglich erscheint.

